

„Die jeweiligen Hauptaufgaben der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechen den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen, den Hauptaufgaben unseres Staates“³⁴

Nur von dieser inhaltlichen Bestimmung der sozialistischen Gesetzlichkeit ausgehend, ist es möglich, die auf dem Antagonismus zwischen Individuum und Gesellschaft aufbauende bürgerliche Gesetzlichkeit völlig zu überwinden und die immer vollkommeneren Durchsetzung des demokratischen Zentralismus als immer breitere Teilnahme der ganzen Gesellschaft an der Verwirklichung der Gesetze zu begreifen.

Zur gesetzlichen Regelung der geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums

Die Bekämpfung und Überwindung der geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums kann nicht dem Selbstlauf überlassen werden, sondern in den Gesetzen unseres Staates muß ebenfalls auf ihre Überwindung orientiert werden, wenn auch staatliche Zwangsmaßnahmen in Form der gerichtlichen Strafe dazu grundsätzlich nicht erforderlich sind.

In den entsprechenden Bestimmungen einiger sozialistischer Staaten — insbesondere der CSSR — war die Tendenz zur Regelung der geringfügigen Handlungen als Ordnungswidrigkeiten zu erkennen. Eine Gemeinsamkeit der Ordnungswidrigkeiten mit den Verletzungen des sozialistischen Eigentums, die für eine solche Regelung sprechen könnte, besteht darin, daß es zu ihrer Bekämpfung des staatlichen Zwangs in Form der gerichtlichen Strafe nicht bedarf, weil sie keine ernsthafte Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Entwicklung darstellen. Dagegen gibt es aber entscheidende Unterschiede, die es m. E. notwendig machen, auf eine solche Regelung zu verzichten.

Während das Wesen der Ordnungswidrigkeiten darin gesehen werden kann, daß sie die organisierende Tätigkeit der Organe der sozialistischen Staatsmacht oder das sozialistische Gemeinschaftsleben stören, besteht die Besonderheit der geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums darin, daß sie ein durch das Strafrecht geschütztes grundlegendes gesellschaftliches Verhältnis verletzen, wobei die Verletzung sonst strafrechtlich, aber wegen der Geringfügigkeit der konkreten Tat nicht gerichtlich verfolgt wird. Dabei muß auch gesehen werden, daß das System des Ordnungsstrafrechts in seiner heutigen Gestaltung unseren gesellschaftlichen Erfordernissen — insbesondere der weitgehenden Einbeziehung der Gesellschaft — nicht entspricht. Es geht auch heute

³⁴ Walter Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volkdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 345.

nicht mehr um die Verlagerung des staatlichen Zwangs von einem staatlichen Organ auf ein anderes, sondern eben um die Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen am Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung und der Kennzeichnung des Charakters der geringfügigen Verletzungen als geringfügige Straftaten dürfte deshalb eine gesetzliche Regelung im Zusammenhang mit den gerichtsstrafwürdigen Verletzungen im Strafgesetzbuch die günstigste Lösung sein³⁵.

Folgende Fassung wäre etwa denkbar:

(1) Handelt es sich bei einer Verletzung des § '... um eine geringfügige Handlung, wird von einer gerichtlichen Verfolgung abgesehen und die Erziehung des Täters allein dem Kollektiv der Werktätigen übertragen.

(2) Eine geringfügige Verletzung des sozialistischen Eigentums liegt dann vor, wenn auf Grund einer geringen Intensität durch die Handlung nur ein geringer materieller Schaden für das sozialistische Eigentum einzutreten droht oder eingetreten ist und die ideologischen Auswirkungen der Tat im Lebensbereich des Täters gering sind.³⁶

Soll als Orientierung für die Anwendung des Gesetzes eine Wertgrenze für den materiellen Schaden in das Gesetz aufgenommen werden, muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß von dieser Grenze abgewichen werden kann, wenn andere Umstände vorliegen, die die Handlung als geringfügig bzw. eine nach dem Wert des Schadens geringfügig erscheinende Handlung als gerichtsstrafwürdig qualifizieren. Von Bedeutung kann weiterhin die Aufnahme des Hinweises im Gesetz sein, daß eine gerichtliche Strafverfolgung erst dann erfolgen soll, wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung ohne Erfolg geblieben sind³⁷. Damit würden die Einheit und das Wechselverhältnis zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen in der sozialistischen Gesellschaft auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht.

³⁵ Eine solche Lösung wurde bereits von Schüsseler, Gedanken zur künftigen Regelung des Ordnungsstrafrechts, NJ 1958 S. 669, angedeutet.

³⁶ Demgegenüber wird in den Vorschlägen der entsprechenden Unterkommission für die Gesetzgebung lediglich der Begriff der Geringfügigkeit verwandt und auf das Merkmal „geringer Schaden“ verwiesen. Im Interesse einer inhaltlichen Orientierung für die einheitliche Anwendung der Strafgesetze halte ich eine detailliertere Bestimmung für angebracht.

³⁷ Eine interessante Regelung findet sich im neuen StGB der sowjetischen Republik Kasachstan, wo die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Delikte auf Antrag dann vorgesehen ist, wenn andere Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung ohne Erfolg geblieben sind. Vgl. dazu Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 180, und Boldyrew, NJ 1959 S. 398.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Rehabilitierung der Kriegsverbrecher durch die westdeutsche Justiz

Bemerkungen zu den Verfahren gegen Ruffin und Oberländer

Von CARLOS FOTH und GERNOT WINDISCH, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

„Der Bundesgerichtshof ist an die Stelle des Reichsgerichts getreten.“¹

Diese Worte eines hohen Justizbeamten anlässlich des 10jährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs sind die amtliche Bestätigung, daß die verderblichen Traditionen der vom faschistischen Reichsgericht im gleichen Schritt und Tritt geführten braunen Justiz in

¹ Bundesgerichtshofspräsident Heusinger anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs, Deutsche Richterzeitung 1960, Heft 10, S. 302.

Westdeutschland mit der Schaffung des Bundesgerichtshofs bundeseinheitliche Züge bekamen.

Bekanntlich besetzten zu Beginn des verflornten Jahrzehnts 9000 ehemalige Nazijuristen mehr als zwei Drittel aller öffentlichen Justizämter — an ihrer Spitze weit über 1000 ehemalige Kriegs- und Sonderrichter Hitlers. Statt sie entsprechend dem Potsdamer Abkommen und dem im Kontrollratsgesetz Nr. 4 zum Ausdruck gekommenen Willen der Völker der Anti-Hitler-Koalition endgültig aus allen öffentlichen Ämtern zu